

STADT MEERSBURG, BODENSEEKRIS

BEBAUUNGSPLAN "AM ROSENHAG"

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 74 ABS. 7 LBO
für den Bebauungsplan
in der Fassung vom 11. Juli 2017**

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

Die Länge von Dachaufbauten darf auf der jeweiligen Dachseite maximal die Hälfte der Dachlänge betragen.

Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

Die Dachfläche von Dachaufbauten ist mindestens 0,5 m unterhalb des Firsts des Hauptgebäudes anzusetzen.

Die Neigung von Dachaufbauten muss mindestens 10° betragen.

Flachdächer von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen

2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 5 LBO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind von Versiegelungen freizuhalten.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

3. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Ziff.2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung zwei geeignete Stellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze). Die je Wohnung erforderlichen Stellplätze (einschließlich Garagen) sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

Rechtsgrundlagen für die Örtlichen Bauvorschriften

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Ausfertigung

Der textliche Inhalt dieser Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates Stadt Meersburg vom 11. Juli 2017 überein.

Ausgefertigt: **26.07.2017**

Meersburg,



Scherer
Bürgermeister

